



An den **Oberbürgermeister**
Der Stadt Coburg
Herrn Norbert Tessmer
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, den 13.7.2016

Anfrage zur Stadtratssitzung am 21.7.2016 des Coburger ÖDP-Stadratsmitglieds zu den geplanten Bahnunterführungen in Creidlitz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit bitte ich um die Beantwortung der folgenden neun Fragen, nachdem alle schwebenden Verfahren bezüglich meiner beiden vorhergehenden Anfragen, Behauptungen und der Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden sind. Nach §3 EKrG hat die Stadt Coburg im Zusammenwirken mit der Bahn zwei Unterführungen im Bereich Creidlitz geplant. Entsprechend der Kostenteilung nach §5 EKrG habe ich dazu die folgenden Fragen:

1. Nach letztem Erkenntnisstand plant die Bahn die Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau der beiden Unterführungen. Mit welchem Datum ist dieses Planfeststellungsverfahren seitens der Bahn beantragt worden, bzw. für wann wird mit dem Antrag gerechnet?
2. Von wem, wann und in welcher Form wird die Öffentlichkeit über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert?
3. Im ursprünglichen Stadtratsbeschluss vom Februar 1999 wurde von einer Maßnahme nach §13 EKrG und einem Kostenbeitrag für die Stadt in Höhe von 8.060.000 DM ausgegangen.
4. Kostenmindernd wurde eine Fördermöglichkeit nach §2 GVFG und Art. 13 c FAG in Höhe von 75% des förderfähigen Betrages erwartet, was letztlich zu einer Belastung der Stadt Coburg in Höhe von ca. 2 Millionen DM geführt hätte. Da zu diesem Zeitpunkt noch die kameralistische Rechnungslegung erfolgte, wurden zukünftige Kosten nicht betrachtet.
5. Die jetzigen Investitionskosten für Stadt in Höhe mit 8.050.000€ betragen etwa nominal das 8-fache!!! der damals angenommenen Nettobelastung. Weshalb kann jetzt keine 75%-ige Förderung mehr erwartet werden?
6. Wie hoch wird für die Stadt Coburg die aktivierungspflichtige Investitionssumme der beiden geplanten Bahnunterführungen in Creidlitz, infolge der gesetzlichen Vorschrift, dass der Stadt Coburg für den überwiegenden Anteil der Baumaßnahme sowohl die alleinige Unterhaltungspflicht, als auch die alleinige Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zufällt und wir seit dem Jahr 2008 einen doppischen Rechnungslegung eingeführt haben?
7. Wie hoch ist nach der Fertigstellung der beiden Unterführungen die kalkulatorische Abschreibung, welche jährlich gem. Zeile 14 „Planmäßige Abschreibungen“, unseren Ergebnishaushalt belasten wird?

8. Wie hoch sind die planmäßigen Unterhaltskosten dieser beiden Unterführungen, welche jährlich in Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, unseren Ergebnishaushalt belasten werden?
9. Mit welchen Minderkosten bzw. Mehreinnahmen kalkulieren wir nach Fertigstellung dieser geplanten Bahnunterführungen und Dank welcher Wirkmechanismen erwarten wir diese?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers